

Allgemeine Bedingungen zur Lieferung von Ersatz- und Verschleißteilen

Stand 1. November 2010

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen SW und Kunde im Zusammenhang mit Lieferungen und/oder Leistungen bezüglich Ersatz und Verschleißteilen durch SW (im Folgenden „Lieferungen“), gelten ausschließlich diese Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als SW ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.

2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden „Unterlagen“) behält sich SW seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch SW Dritten gegenüber zugänglich gemacht werden. SW kann die Herausgabe der Unterlagen verlangen, der Kunde hat diesem Verlangen unverzüglich nachzugeben. Die Sätze 1-3 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden.

3. An Standardsoftware und Firmware hat der Kunde das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Kunde darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie der Standardsoftware erstellen.

4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

5. Der Begriff „Schadenersatzansprüche“ in diesen Bedingungen, umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

II. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. Die Preise verstehen sich als Festpreise ab Werk ausschließlich Verpackung, zuzüglich des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes.

2. Hat SW die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.

3. Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Zahlungen sofort und ohne Abzug auf das Konto von SW zu leisten. Wechsel und Schecks werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber entgegen genommen. Diskontospesen und sonstige Wechsel- und Scheckkosten sind vom Kunden zu tragen.

4. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Für Rücksendungen sind die SW entstehenden Kosten in Form einer Prüf- und Wiedereinlagerungsgebühr von 10% des Lieferwertes zu erstatten.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben, bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher SW gegen den Kunden zustehenden Ansprüche, Eigentum von SW. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die SW zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird SW auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; SW steht die Wahl bei der Freigabe der verschiedenen Sicherungsrechte zu.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Ein Weiterverkauf des Vorbehalts Eigentums einzeln oder als Teil einer Sache, darf ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch SW stattfinden.

3. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderungen aus der bedingungswidrigen Weiterveräußerung der Ware mit sämtlichen Nebenrechten an SW ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. SW nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit den

Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an SW zu leisten. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an SW abgetretenen Forderungen treuhänderisch für SW einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind sofort an SW abzuführen.

4. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen sowie sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde SW unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SW nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Firstsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch SW liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, SW hätte dies ausdrücklich erklärt.

IV. Fristen für Lieferungen; Verzug

1. Die Vereinbarung von Lieferfristen und –terminen bedarf der Schriftform. Lieferfristen und –termine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch SW, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen oder SW die Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und Liefertermine steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung seitens SW.

2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Gleiches gilt für den Fall der nicht rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Belieferung von SW.

3. Sowohl Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer SW gesetzten Frist zu Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von SW zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden, ist mit den vorangegangenen Regelungen nicht verbunden.

V. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auch bei frachtfreien Lieferungen auf den Kunden über, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen von SW gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

VI. Warenprüfung / Entgegennahme

1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Entgegennahme einer Sichtprüfung zu unterziehen und etwaige Mängel zu anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Verpackung bei der Entgegennahme äußerlich erkennbare Schäden aufweist. Unterlässt der Kunde die Anzeige, gilt die Ware als genehmigt. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um einen versteckten Mangel handelt.

2. Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

VII. Sachmängel

1. Für Sachmängel haftet SW wie folgt:

a) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von SW unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag.

b) Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Lieferdatum. Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen in besonderen Fällen vorschreibt sowie bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

c) Mängelrügen des Kunden haben unverzüglich und schriftlich zu erfolgen.

d) Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte eine Mängelrüge ohne die entsprechende Berechtigung, ist SW berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

e) Der Kunde ist verpflichtet, SW innerhalb einer angemessenen Frist die Gelegenheit zur Nachbesserung zu gewähren.

f) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung und Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder einem Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

g) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

h) Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch SW. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in die unter VII. geregelten Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

2. Verschleißteile unterliegen der Gewährleistung nur im Hinblick auf Abweichungen, die nicht auf dem üblichen und nach Art des Teiles zu erwartenden Verschleiß beruhen. Für Verschleißteile wird Gewährleistung nur für die in diesem Abschnitt genannten Einsatzzeiten übernommen, jedoch nicht über den Gewährleistungszeitraum von 12 Monaten hinaus.

Unter Verschleißteile fallen vor allem, aber nicht ausschließlich folgende Bauteile der Maschine:

- Abstreifer im Arbeitsraum, 4000 Betriebsstunden
- Teleskopabdeckungen bzw. Arbeitsraumabdeckungen, 4000 Betriebsstunden
- Leuchtmittel, 1000 Betriebsstunden

Bei Hauptspindeln kann Gewährleistung nur für den folgenden Zeitraum und die folgende Belastung übernommen werden:

- Spannzange, 2000 Betriebsstunden
- Spannsatz, Federspanner mit ca. 1,2 Mio. Spannszyklen
- Drehdurchführung, 3000 Betriebsstunden
- Spindellagerung ca. 8000 Betriebsstunden, abhängig vom Drehzahlkollektiv

SW verpflichtet sich, für max. 10 Jahre nach Lieferung Ersatz- und Verschleißteile liefern zu können.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist SW verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter („Schutzrechte“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von SW erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet SW gegenüber dem Kunden nur innerhalb der von Art. VII Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:

- a) SW wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies SW nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte zu.
- b) Die Pflicht von SW zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach Art. X.
- c) Die vorstehenden Verpflichtungen von SW bestehen nur, soweit der Kunde SW über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und SW alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadenminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

3. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von SW nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von SW gelieferten Produkten eingesetzt wird.

4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1 a) geregelten Ansprüche des Kunden im Übrigen die Bestimmungen des Art. VII Nr. 4 und 5 entsprechend.

5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VII entsprechend.

6. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. VIII geregelten Ansprüche des Kunden gegen SW und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

IX. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass SW die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Kunden auf 10%

desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in den zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von SW erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht SW das Recht zu, vom Vertrag zurück zu treten. Will SW von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

X. Sonstige Schadenersatzansprüche; Verjährung

1. Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3. Soweit dem Kunden Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der nach Art. VII Nr. 2 geltenden Verjährungsfrist. Gleiches gilt für Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadenabwehr (z.B. Rückrufaktionen). Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

XI. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von SW. SW ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

2. Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).